



**Geschichtliches von Opfikon,
seinen Waldungen und
seiner Holzkorporation**



Abegg — Oetiker — Weisz

**Geschichtliches von Opfikon,
seinen Waldungen und
seiner Holzkorporation**

Grussadresse des Stadtrates

Der Stadtrat freut sich, zur Einweihung des Dorfträffs allen Gästen diese Festschrift überreichen zu dürfen. Er verbindet damit den Dank an die Verfasser, Herren Dr. Max Abegg und Hans Oetiker, Opfikon sowie Herrn Dr. Leo Weisz, Zürich.

Dieses jüngste Kapitel der aufgezeichneten Ortsgeschichte möge allen Lesern Gelegenheit geben, sich mit der Entwicklung unserer Stadt zu befassen. Wenn wir als Einwohner die beschriebenen Handlungsorte aufsuchen und im Gespräch die Ereignisse nachvollziehen, verbinden wir Gewesenes mit Zukünftigem und schaffen günstige Voraussetzungen für weitsichtige Entscheidungen in der Gegenwart.

Der Dorfträff, den wir heute durch den Willen der Stimmbürgerschaft der Öffentlichkeit übergeben dürfen, ist Zeuge dieser aktiven Auseinandersetzung. Herzlichen Dank für die Bewilligung des erforderlichen Kredites. Ein weiterer Dank gebührt der Objektbaukommission, der es gelungen ist, den Umbau frist- und plangerecht und wohl auch im Rahmen des Kredites fertigzustellen. Für die Vorbereitungsarbeiten zu dieser Einweihung zeichnet der Genossenschaftsvorstand verantwortlich; auch ihm sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön ausgesprochen.

Möge der Dorfträff ein Ort der Geselligkeit werden, wo Freundschaften geschlossen und Zukunftspläne zum Wohle unserer Einwohnerschaft entstehen dürfen.

Opfikon, den 25. Oktober 1986

B. Begni, Stadtpräsident



Vom Mittelalter bis zur Gründung der Holzkorporation Opfikon 1836

Der Boden der Gemeinde Opfikon befand sich zu jener Zeit, als sie uns als Opfikon erstmals im vollen Lichte der Geschichte erscheint, in den Händen verschiedener Freibauern und Grundherren. Die letzteren liessen ihre Güter durch Leibeigene, Hörige und freie Pächter bebauen, denen zu diesem Zwecke kleinere bis grössere Bodenflächen mit den dazugehörenden Gebäulichkeiten gegen entsprechenden Ernteanteil bzw. meistens gegen fixe Natural- und Geldpacht zugewiesen wurden. Ausser diesen privatrechtlichen Leistungen der Grundhalden gab es natürlich damals schon auch in Opfikon öffentlich-rechtliche Abgaben, die jedermann, also auch die Freien, nach seinem Vermögen bzw. nach Kopf zu entrichten hatte. Diese Abgabe zog überall der Verwalter der Landesgewalt, der Vogt, ein. In Opfikon handhabten die Vogtei im 13. Jahrhundert die Habsburger, zu deren Amt Kloten die Gemeinde gehörte. In dieses Amt hatte in Opfikon jedermann, d.h. jeder Mann über 16 Jahren, ein Fastnachthuhn zu liefern und die ganze Gemeinde gesamthaft $3\frac{1}{2}$ Pfund Steuern (etwa 3500 Franken Heutwert) zu zahlen. Dem Vogt stand das Recht zu, diese Steuer im Falle grösserer öffentlicher Bedürfnisse zu erhöhen, und wir erfahren aus dem grossen Einkommensverzeichnis der Habsburger vom Anfang des

14. Jahrhunderts, dem sogenannten Habsburger Urbar, dass die Steuer einmal auf die doppelte Höhe gesteigert wurde, doch «mag das nit mehr beschehen», schrieb der Untervogt; denn «Die Lüte möchten es nit erliden».

Von den grundherrlichen Besitzungen in Opfikon ist wenig bekannt. Wir wissen nur, dass Habsburg einen eigenen Hof besass, worin wahrscheinlich der Untervogt sass, ferner dass unter habsburgischer Kastvogtei ein Hof des Klosters St. Martin am Zürichberg stand, der in das Amt Kloten der Vogtherren 2 Viertel Kernen und 2 Viertel Hafer «ze vogtrecht» zu leisten hatte. Andere Grundherren sind nicht überliefert.

Der Habsburger Hof kam 1361 als Lehen an Johann von Wildberg, genannt «Tossegk», und von diesem an Zürcher Bürgergeschlechter, an die Biberli, Kilchmutter, Tünger und Hösch. (Mit dem Amt Kloten kam auch Opfikon an Zürich, und dieses fasste es mit Oberhausen, Oerlikon, Schwamendingen zu einer Vogtei zusammen; 1442 wurde es natürlich abgetrennt und gehörte nachher zur Grafschaft Kyburg.)

Über die Nutzungsrechte der Bauernsamen an der Allmend erfahren wir erst im 15. Jahrhundert etwas; da wurde das Dorfrecht unter der Vogtei der Kilchmutter in einer Ordnung zusammengefasst, in welcher es heisst: «Es söllent alle die zu Opfikon sesshaft sind, miteinander glich wunn und weid niessen.» Ja sogar diejenigen, die «usserend ätters sesshaft sind doch hin in buwent», sollen dieses Recht geniessen, die «wyle si da buwent». Diese Weitherzigkeit hörte im 16. Jahrhundert auf. Der Wald lichtete sich, der Wert der Nutzungen stieg, und sie war daher begehrt, sie drohten den Wald zu ruinieren. Im Jahre 1549 wurde daher der «Einzug» auf Wunsch der Gemeinde obrigkeitlich geregelt. Ein Einheimischer hatte von da an 5 Pfund, ein Fremder 10 Pfund an die Gemeindekasse zahlen müssen, wollte er sich in Opfikon niederlassen und die Gemeindegüter benutzen. Im Interesse der Waldpflege und des Forstschutzes trafen die «Gnädigen Herren» in Zürich bei dieser Gelegenheit gleichfalls einschneidende Massnahmen. Die Gemeinde hatte von da an «zwei buren, so die höf und güter buwent, und einen dagnouwer (Zugezogener) erwählen», die dem Vogt Kyburg zu schwören hatten, «holz und Feld zu schirmen». Diese drei sollten jährlich den «Schlag» anweisen und sollten «einem ietlichen nach dem er ein gewerb oder

Güter hat, Holz geben. Demnach sollent sy», heisst es in der Verordnung, deren Entwurf im Staatsarchiv Zürich (A. 97.5) liegt, «den houw inschlahen und kein fech darin lassen, bis das holtz dermassen erwachst, dass das fech darin kein schaden me tun mag. Es soll ouch eini etlicher sin teil holtz uff das längst bis Sant Jörgen tag (St. Georg: 23. April) uss dem holtz geführt haben by der buss. Und so einer buwen will (es sy ge pur oder tagweber), soll er den geschworenen sin bu anzöugen, die sollen ihm ziemlich buholz geben, soviel die Notdurft erforderet. Es möchte aber einer einen unnötigen Bu anschlahen, die geschworenen sind nit schuldig ihm uss der Gmeind hölzern holtz zu geben. Item, welcher uss der gmeind holtz, hus, schüren, spicher oder anderes buwt, der soll gar nit gwalt han, desselbig gebüw ussert deren von Opfikon richten zu verkoufen.»

Es ist keine planmässige Bewirtschaftung, die in den Wäldern der Gemeinde im 16. Jahrhundert befolgt wurde. Für die Nutzung derselben war nicht der jährliche Zuwachs massgebend, sondern der Bedarf der Bevölkerung. Doch die Erfahrung zeigte, dass, wenn die Ansprüche nicht überspannt wurden, dieser Bedarf nachhaltig, ohne Gefährdung des Waldes, gedeckt werden konnte. Grundbedingung war aber, dass dem Wald kein Boden entzogen wurde; eine Gefahr, die bei wachsender Bevölkerung immer stärker drohte. Darum verfügte auch die Obrigkeit in ihrer obenerwähnten Ordnung, dass, wenn die Gemeinde Schläge zur landwirtschaftlichen Zwischennutzung «ze buwen ussgibt, im Bubenholz oder anderswo, sollen sie nachdem die frucht abgeschnitten werdent, wieder ussliegen und nit für eigen geteilt, sondern zu der alment gehören». Unerlaubtes Holzhauen wurde selbstverständlich verboten und gebüsst. Von jedem «Stumpen» Eiche durch den Vogt zu Kyburg 3 Pfund und von jeder andern Holzart 12 Batzen Busse erhoben und an die Obrigkeit abgeliefert.

Mit der Ordnung von 1549 fand Opfikon nicht lange sein Auskommen. Schon im Jahre 1566 musste das Einzugsgeld ange-

Urkunde

betreffend

die Ausscheidung des Gemeinds-Gerechtigkeits-Hutes

der

Gemeinde Opfikon.

1.

Die Gemeinde Opfikon überlässt an die Gemeindegerechtigkeitsbesitzer auf alle, ihre besondern Besitzungen von 100. Jursant 3. Naly: Tannen- und Saubholz, od. Jursant Saubholz, und 88. Jursant Mattland, zu eigentümlicher Benutzung; ferner

a, den jäseligen Zinsbestand von 1 fl: 8 p: von 3. Mannenamt Miasen in Rosminien, kapitalisiert auf 30. fl:

b, den jäseligen Zins von besondern Gemeindegerechtigkeiten de best kapitalisiert, betragend 120 fl:

c, den in dem Gemeinds-Ausschnitt vom 31. December 1837. sich angebotenen Saldo.

2.

Dagegen bleiben der Gemeinde:

a, An Gebäuden:

1, die Kugyalle, nebst den dazum befindlichen Hofe und Ufen; im Grundbuchst. No: 2000 fl: assecuirt.

2, das Bisilgebäude No: 1200 fl: assecuirt.

3, das Hutzershaus No: 300 fl: assecuirt.

b, An Einkünften:

Jeder Jursant Holz und Boden im Mann. genannt, so bald auf zwei Dritten an das Gemeindholz und dann abloten; auf den dritten Teils an Gebäuden Güttlingens Holz,

Titelseite des Ausscheidungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde und der Holzkorporation Opfikon vom 30. November 1837. Bereits 1836 verlangten die Gerechtigkeitsinhaber die Ausscheidung ihres Nutzungsgutes; endlich wurde vom Regierungsrat des Staates Zürich unter dem 6. Januar 1838 dieser Ausscheidungsvertrag abgesehnet. Nach langwierigem Hin und Her wurden damit die Rechte der Gerechtigkeitsbesitzer anerkannt und verwirklicht.

sichts der steigenden Zuwanderung auf 8 Pfund erhöht werden für Zürcher, 12 Pfund für Eidgenossen und auf 20 Pfund für Ausländer. (Staatsarchiv A. 99.4.) Doch nicht einmal diese Erhöhung vermochte den Zustrom zu unterbinden, und so klagten hundert Jahre später, 1663, drei «üssgschossene der Gmeind Opfikon»: Hans Heinrich Hug, Müller und Grafchaftsrichter, Beat Wissmann, Capellenpfleger und Seckelmeister, und Kilian Wintsch, dass die Gemeinde «übersetzt und dermassen beschwert sei, dass sie es nicht länger ertragen können.» Die Gemeinde besitze 350 Jucharten Tannen- und Laubholz und schönen Weidgang, so dass jeder Bauer 24 Fuder Brennholz, Tagwener 16 Fuder beziehe und Bauholz nach Notdurft erhalte. Als besonderer Vorteil gelte der Umstand, dass «im Wald viele schöne eichenbäume, die nit allein zu grossem Vorteil und nuzen der puren, sondern ouch den rev. schwynen ackerets bieten, derglychen nit an vielen orten in unserer gnädigen Herren und Oberen landschaft zu finden».

Gerade diese Vorteile ziehen jedoch das fremde Volk an, und so bittet die Gemeinde um weitere Erhöhung des Einzugs geldes. Die Obrigkeit willfahrte dem Ersuchen und erhöhte das Einkaufsgeld auf das Dreifache der Taxe von 1566. 13 Jahre später (1676) musste jedoch auch das Nutzungsrecht geregelt werden, um dem Walde einen nachhaltigen Ertrag zu sichern. Im Sinne einer neuen «Holzordnung» sollten nun jedem Bauern mit einem halben Zug 1½ Häue und jedem Tagwener 1 Haus Holz zugewiesen werden. Auf diese Weise lief man keine Gefahr, an Holz Not zu leiden. Die Berechnung erwies sich richtig, Opfikon hatte keine weitere Anpassung mehr nötig. Allerdings musste das Einzugs geld 1741 um 40 Pfund erhöht werden, um ein Wachsen der Nutzungsgemeinde durch Zuwanderung zu verhindern. Der Dorfbrand von 1764, dem 10 Wohnhäuser, 1 Speicher, 3 Trotten und 8 Rinder zum Opfer fielen und demzufolge 69 Personen obdachlos wurden, stellte wohl auch an den Wald der Opfiker hohe Ansprüche, doch diese vermochte er ohne Schwierigkeiten zu befriedigen. Die Ordnung von 1676 schuf be-

trächtliche Reserven, und die Gemeinde erbt auch diese, als die Gemeinde 1798 Eigentümerin, nicht nur Nutzniesserin der Wälder wurde.

Im Taumel der ersten grossen Freude der Befreiung drohte allerdings auch den Wäldern in Opfikon eine grosse Gefahr. Die helvetische Revolution räumte mit den alten Gemeinschaften der «Feudalzeit» grundsätzlich auf, und da begann man die Allmenden inklusive Wälder zu verteilen. Dank dem energischen Protest des Zürchers Hans Conrad Escher (von der Linth) wurde jedoch diesem Unfug am 15. Dezember 1800 ein Ende bereitet, indem die Zentralregierung die Gemeindewaldteilungen kategorisch untersagte, bis «vollständige Gesetze über die Besorgung und Sicherungen der Waldungen aufgestellt und in Vollziehung gebracht sein werden». Dadurch sind die Opfiker vom Untergang bewahrt worden, denn die Gemeinde hätte gerne «geteilt», um die Anteile rasch versilbern zu können, wie es anderweitig geschah. Ganz spurlos ging aber die Zeit der grossen Umwandlungen auch an den Opfiker Waldungen nicht vorbei. Der Gemeinde erwachsen jetzt neue Aufgaben, die Geld kosteten, und da griff man nur zu gern zu den alten Holzreserven, die vollständig aufgebraucht wurden, ja mit Übernutzungen ergänzt werden mussten, als die militärischen Einquartierungen der Revolutionskriege den Opfikern unerträgliche Lasten aufbürdeten. Die kleine Gemeinde mit 92 Aktivbürgern, die innerhalb zweier Jahre fünfmal ausgeplündert wurde, hat nicht weniger als 6339 Mann und 2443 Pferde durchschnittlich 3 Wochen lang gepflegt und für Requisitionsfuhrwerke den Betrag von 3127 Gulden bezahlt; die Nähe Zürichs erwies sich diesmal als verhängnisvoll. Zum Tragen dieser Lasten wurde der Wald gründlich geplündert, und so war es kein Wunder, dass er im Jahre 1820, als die Zürcher Regierung sich erstmals über den Zustand der Gemeindewälder berichten liess, keinen erhebenden Anblick bot. Insgesamt wies man damals 106 Juchart «Oberholz» aus, wovon jährlich 2 Juchart geschlagen wurden, 67 Juchart «Unterholz» mit einer Schlagfläche von 2½ Juchart pro Jahr; also in beiden Kategorien eine wahrscheinli-

che Übernutzung, eine Erscheinung, die damals im Kanton überall zu beobachten war und zum Forstgesetz vom Jahre 1837 führte, das alle Gemeinde- und Korporationswälder einer fachmännischen Aufsicht unterwarf. Wohl wehrten sich die Interessierten, die es gut wussten, dass diese Aufsicht zur Einschränkung der übermässigen Nutzungen führen werden, wie die Löwen gegen diese «Versklavung» der soben befreiten Staatsbürger; allein sie drangen nicht durch, eine grosse Gefahr war gebannt. In Opfikon wurde dieser Kampf gegen die staatliche Aufsicht nicht mehr von der Gemeinde, sondern schon von der neuen Holzkorporation geführt, die sich inzwischen gebildet hatte.

Im Sinne des Gemeindegesetzes von 1833 hatten Gerechtigkeitsbesitzer das Recht, die Ausscheidung ihres Nutzungsgutes von der Einwohnergemeinde zu verlangen, und das geschah im Herbst 1836 auch in Opfikon. Nach langen Verhandlungen kam am 29. März 1837 ein einstimmig angenommener Ausscheidungsvertrag zustande, der auf Wunsch des Bezirksamtes noch etwelche Abänderungen erfuhr, am 6. Januar 1838 endlich vom Regierungsrat auch noch ratifiziert wurde.

Im Sinne dieses Vertrages, der im Staatsarchiv des Kantons Zürich (N. 105 a) auszugsweise beschrieben ist, überliess die Gemeinde den Gerechtigkeitsbesitzern, die sich im Herbst 1836 in einer Korporation organisiert hatten, ihre bisherigen Besitzungen von
100 Jucharten 3 Vierlig Tannen- und Föhrenholz (1 Jucharte = 36,3 Aren Wald)
68 Jucharten Laubholz und
88 Jucharten Mattland

«zu eigentümlicher Bewerbung», ferner die Zinsen von jährlich 1 fl. 8 B. nach 3 Mannwerk Wiesen in Rohrwiesen (Kapitalwert 30 Gulden) und
6 fl. nach besonderen Gerechtigkeiten (Kapitalwert 120 Gulden)
gegen die Bezahlung von 6000 Gulden an die Gemeinde und 1000 Gulden dem Schulfonds, für deren Entrichtung die Gerechtigkeitsbesitzer solidarisch hafteten (fl. = Florin = Gulden; B = Batzen). Ausserdem erhielt die Gemeinde:

die Kapelle mit Glocke und Uhr (2000 fl. versichert)
 das Schulgebäude (1200 fl. versichert)
 das Spritzenhaus (300 fl. versichert)
 10 Juchart Holz und Boden «im Maass» genannt
 3 Juchart Pflanzland im Riet
 2 Vierlig im «Buck»,

sämtliche Löschgerätschaften, alle für Gemeindezwecke erworbenen Mobiliare, das Kapellengut (846 fl. 13 B.), an Grundzinsen

5 Mütt Kernen (Kapitalwert 580 fl.),
 2½ Malter Hafer (Kapitalwert 110 fl.),
 ferner das Tavernen- und Weihergeld, das Metzgerecht, die Niederlassungs- und Einzugsgebühren und allfällige Gemeindebusen. Für die Haltung des Zuchtochsen haben die Gerechtigkeitsbesitzer der Gemeinde ein Loskaufkapital von 380 Gulden zu bezahlen. Der Regierungsrat fand, dass die Interessen der Gemeinde gehörig berücksichtigt worden seien, und genehmigte die Abmachung, die den Anfang der jetzt 150jährigen Holzcorporation Opfikon bedeutete.

Mittel für die Gelbsucht.

Man nehme jeden Morgen frisches
 Schellkraut, thue es in die Strümpfe,
 so es 8 Tage so den ganzen Tag dar,
 auf

Ländliche Volksmedizin früherer Jahrhunderte

Sauber, wie gestochen geschrieben in deutscher Kurrentschrift, lautet ein Rezept wie folgt:

Mittel für die Gelbsucht

Man nehme jeden Morgen frisches Schellkraut, thue es in die Strümpfe und gehe so den ganzen Tag darauf. Hinweise: Schellkraut = Schöllkraut (*Chelidonium majus* L.) findet sich (getrocknet) in Teemischungen gegen Gallen- und Leberleiden.

Speissenholz zu machen

Man muss im Hornung an einem Schalttag in der 12ten Stund einen Palmendorn in einem Streich hauen dann giebt's davon gute Speissenholz

Speissenholz zu machen

Man muss im Hornung an einem Schalttag in der 12ten Stund einen Palmendorn in einem Streich hauen dann giebt's davon gute Speissenholz.

Hinweise: Palmendorn = kräftiger Stechpalmen-Trieb mit Dornansatz. — «Schiisse» ist ein kleines, abgesplittertes Holzspänchen (Holzspiesschen), das sich in einen Finger oder in die Hand «ingespiest» hat. Liess sich ein «Speissen» nicht ganz entfernen, trug man das «Schiisseholz» möglichst nahe am Körper (Hosensack) und nach ein paar Tagen verschwand der «Schiisse».

Längenmasse:

1 Klafter = 3 Ellen zu je 6 Fuss,
 1 Klafter = 180,3 cm
 1 Fuss = 12 Zoll = 30,14 cm

Die Wälder der Holzkorporation waren im Sinne des Forstgesetzes der staatlichen Aufsicht unterworfen, und so erhielt der Präsident der Korporation im Juli 1839 vom Forstmeister Steiner die Verständigung, er werde die Korporationswälder demnächst «bereisen». Wie von der Tarantel gestochen, juckten die Korporationsmitglieder auf und, empört über diese unerhörte, verfassungswidrige Verletzung der persönlichen Freiheit, lehnten sie es ab, den Forstmeister in den Wald zu lassen. Die Forstkommission in Zürich hatte jedoch gar kein Verständnis für solche «Freiheitskämpfe» und befahl die Bereisung mit der Bemerkung, dass wenn weiter derartige Opposition gemacht wird, werde «die Vorsteherchaft zum Gehorsam gezwungen, um den Gesetzen sowohl als den Behörden die schuldige Nachachtung zu verschaffen». Doch die Korporation gab nicht nach und beschloss, dem Auftrag auch diesmal kein Genügen zu leisten, sondern direkt beim Regierungsrat Beschwerde zu führen. Und Vorsteher Ulrich Güttinger reichte am 17. August 1839 an den «Hochgeachteten Hochgeehrten Herrn Bürgermeister» und an die «Hochgeachteten Hochgeehrten Herren Regierungsräte» einen Rekurs ein, dessen Argumente es verdienen, dass sie wörtlich hierher gesetzt werden, bildet doch diese Protestschrift, die unter 0.32a im Staatsarchiv Zürich zu finden ist, eine der interessantesten Leistungen der Korporation, deren Gesinnung sie, am Anfang ihrer Laufbahn, äusserst scharf beleuchtet.

«Es wir Ihnen tit. Herren» — schrieb Güttinger der Regierung — «nicht unbekannt sein, dass die Gerechtigkeitsbesitzer von Opfikon, alle und jede Lasten, welche von ihrer Waldung bestritten werden mussten, durch schweren Loskauf freimachten, und derselbe Loskauf wirklich auch von Ihnen tit. Herren als richtig bestätigt und ratifiziert und denselben ihre Waldungen als Eigentum zugesichert worden ist». Somit glaubten dieselben, ihre Waldung falle, als anerkanntes Eigentum, nicht unter forstpolizeiliche Aufsicht.

Nach dieser Eigentumsanerkennung sind die Dorfgerechtigkeiten käuflich und verkäuflich, und gesetzt den Fall, es kaufte



Waldstrasse im «Forrenbuck»

Genauso wie zu jedem Stück Kulturland eine Strasse gehört, gehören auch zur «Kulturlandschaft Wald» Erschliessungsstrassen. Sie wurden im «Gmeiwerch» erstellt und derart zweckmässig angelegt, dass das geschlagene Nutzholz bis an die Strasse hin «gschleikt» werden kann, um danach mit Fahrzeugen abtransportiert zu werden.

einer alle Dorfgerechtigkeiten zusammen, so wären ja dieselben als Privatwaldungen der forstpolizeilichen Aufsicht enthoben. Sollen denn die vereinigten Gerechtigkeitsbesitzer von Opfikon, sie seien mehr oder weniger, die aus ihrem Privatvermögen die Waldungen, die sie jetzt besitzen, käuflich mit grossen Opfern an sich gebracht, nicht wie andere Privatwaldbesitzer gleichgehalten werden? Jedem rechtlichen Kantonsbürger muss das Herz warm schlagen für sein teuer erworbenes Eigentum, und jeder muss es schmerzlich empfinden, wenn er, als guter haushälterischer Mann in der Verwaltung seines wahren Eigentums gehemmt, geschwächt wird, dass ihm die freie Verkehrung desselben abgegraben und entzogen wird. O wer könnte sich dabei wohl fühlen? — Gewiss, Sie tit. Herren eben so wenig, als sich die schon Erwähnten mit ihrer Waldung unter dem Forstgesetz zu leben wohl fühlen können.

Es kann niemand, der Wahrheitsfreund ist, die Gerechtigkeitsbesitzer von Opfikon nur *einer* Nachlässigkeit in Bewirtschaftung ihrer Waldungen beschuldigen! Ehe man von dem Forstgesetz mit seinen Verordnungen etwas wusste, konnten ihre Waldungen als musterhafte, zur Nachahmung empfohlen werden. Warum sollen denn jetzt, die, die ihr Eigentum mit der grössten Tätigkeit und Einsicht redlich verwalten und besorgen, in ihrer Tätigkeit gehemmt und gleichsam bevogt werden? Der § 3 des Vormundschaftsgesetzes spricht es deutlich aus, was für Personen unter Bevogtung gestellt werden sollen, dasselbe ist achtungswert und der Rekurrent stützt sich im Sinne der Gerechtigkeitsbesitzer von Opfikon auch darauf, denn die benannten Waldungen sind weder geschenktes noch ererbtes Gut, sondern von den Besitzern derselben, vereint und nur teilweise in mehreren Malen zusammengekauft und nach Rata aus ihren eigenen Vermögen bezahlt worden, dessnach sie auch die eigene Verwaltung und das Dispositionsrecht, vermittelst *Ihrer* Hilfe zu erlangen hoffen.

Endlich stützt sich der Rekurrent auf den § 15 der Staatsverfassung, nach welchem die Unverletzlichkeit des Eigentums gesichert ist, und die oft genannten fühlen sich

Zürcher Mass und Währung in alter Zeit

Flächenmasse:

1 Jucharte = 1 Mannwerk	
1 Jucharte Ackerland =	
36 000 Quadratfuss =	32,7 Aren
1 Jucharte Wiese =	
32 000 Quadratfuss =	29,1 Aren
1 Jucharte Wald =	
40 000 Quadratfuss =	36,3 Aren

Getreidemasse:

<i>Rauhe Frucht:</i> 1 Malter = 4 Mütt =	333,6 Liter
1 Mütt = 4 Viertel; 1 Viertel =	
4 Vierling =	20,85 Liter
<i>Glatte Frucht:</i> 1 Mütt (Kernen) =	
4 Viertel =	82,8 Liter
1 Viertel = 4 Vierling =	20,7 Liter
1 Vierling = 4 Mässli	

Flüssigkeitsmasse:

1 Saum (lautere Sinne) = 1 ½ Eimer =	165 Liter
1 Eimer (lauter) = 4 Viertel =	30 Köpfe
1 Saum (trübe Sinne) = 1 ½ Eimer =	176 Liter
1 Eimer (trüb) = 32 Köpfe =	
64 Landmass; 1 Landmass =	
4 Schoppen =	1,83 Liter

Währung:

1417: 1 Mark (Silber) = 11 Pfund =	5 Schilling und 6 Haller (nicht Heller!)
1487: 1 Florin (fl. = Gulden) =	2 Pfund Haller oder 40 Schilling 1 Pfund = 8 Batzen oder 30 Kreuzer 1 Kreuzer = 8 Haller
1614: 1 Rappen = 3 Haller	1 Batzen (B.) = 10 Rappen (2 ½ Schilling) .1 Franken = 10 Batzen = 1 ¼ Pfund = 5/8 Gulden umgekehrt: 1 Pfund = 80 Rappen = 1 Gulden = 1.60 Franken

wirklich gekränkt, und an ihrem Eigentum angegriffen, wenn sie nicht mehr frei, nach ihren Bedürfnissen, in ihrer Waldung verfügen können. Ja, sie sind im höchsten Grad zu bedauern, wenn sie als freie Bürger eines freien Staates, unter einem Gesetze, das mit der Verfassung widersprechend ist, schmachten und leben müssten, wozu sie die Forstkommission jetzt mit Gewalt zwingen will.

Ihnen, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren, ist es vielleicht wohl kaum bekannt, das bei der Bearbeitung des Forstgesetzes, die Gerechtigkeitsbesitzer von Opfikon unermüdet gegen dasselbe gearbeitet haben, um von dessen Aufsicht und Last frei zu sein, dass nicht der Fleissige mit dem Trägen, der Haushälterische mit dem Verschwender und der Kluge mit dem Toren, in gleichen Rechten leben müsse. Oder finden bei den menschlichen Gesetzen und Verordnungen keine Ausnahmen mehr statt, wie sie selbst bei der Ordnung des Allerhöchsten stattfindet, wo der Unschuldige nicht mit dem Schuldigen und der Gerechte nicht mit dem Ungerechten gestraft wird.»

Zutrauensvoll hoffte nun Güttinger, der Regierungsrat werde die angeführten Gründe «für erheblich erklären» und die Korporation bzw. ihre Wälder von der forstpolizeilichen Aufsicht befreien und die Gerechtigkeitsbesitzer «ihr freies Dispositionsrecht geniessen lassen, wie es andere Privat-Waldbesitzer zu geniessen das Glück haben, was vor Gott und aller Welt billig und recht ist; denn erst dann wird aufs neue eine rege wirtschaftliche Tätigkeit hervorgerufen werden.»

Die Forstkommission argumentierte anders. Dispositionsrechte werden nicht eingeschränkt, solange der Wald nicht verwüstet wird. Opfikon beginne jedoch durch ausserordentliche Schläge den Wald zu gefährden.

Am 3. Oktober 1839 wurde der Rekurs abgewiesen, und die Vorsteherschaft erhielt strenge Weisung, sich den Bestimmungen des Forstgesetzes zu unterwerfen. Damit war der Streit beendet. Die Korporation Opfikon beugte sich vor dem Gesetz, und sie bereute diese Nachgiebigkeit nicht.



Znünipause während der Holzgant im Opfiker Holz etwa im Jahre 1910:

Dannzumal wurden zwei Mann frühmorgens ins «Gmeiwerch» befohlen, um ein gutes Holzfeuer zu legen und zu unterhalten zwecks Erhitzung von «grünen Bassersdorfer Schüblig». Der Znüni — Schüblig mit Brot — musste bezahlt werden, der Wein war gratis. Für Speis' und Trank war der «Wunderbrunnen»-Wirt verantwortlich, dessen Serviertochter (mit Doppelliterflasche) gehörig einschenkte. Nach der halbstündigen Znünipause ging die Gant weiter.

Wer sind die Abgebildeten?

Manche heutige Grossmutter erkennt auf diesem Foto ihren Grossvater, wie sie ihn seit ihrer Kindheit in Erinnerung hatte. Erkannt worden als Opfiker Gerechtigkeitsinhaber sind: Altorfer (Feldhof), Altorfer (Haldengut), Altorfer («Hafner»), Brunner, Graf, Grimm, Gsell, Güttinger, Hiestand, Meier (Wagner), Morf, Sahli, Steffen, Wintsch. Von den Oberhausern: Bachmann, Erni, Schwarz; von den Glattbruggern: Hermann Schweizer, Jakob Schweizer, Emil Frei (Hohenstiegl). Dazu kommen Förster Rudolf Krebsler und zahlreiche Holzhändler.

Vom Werken und Wirken der Holzkorporation Opfikon 1836—1961

Die Gründung der Holzkorporation Opfikon fällt in jene für den Kanton Zürich höchst bewegte Zeitepoche, welche in den Geschichtsbüchern als Regeneration, Erneuerung, bezeichnet wird. Die Ideale der französischen Revolution, welche nach Napoleon Bonapartes Abtritt von der weltpolitischen Bühne auch in der Schweiz an Wertschätzung verloren hatten, erfuhren in den Jahren 1830/31 eine stürmische Wiedergeburt. Die machtvolle Demonstration der Zürcher Landbevölkerung am Ustertag hatte zur Folge, dass der Kanton Zürich 1831 die vornehmlich von der Bauernschaft gewünschte liberale Verfassung erhielt, und schon zwei Jahre später trat das Gemeindegesetz von 1833 mit seinen vielen Neuerungen in Kraft.

Einen der neuen Gesetzesartikel benützten nun auch in Opfikon 36 Einwohner, welche das altverbürgte Recht der Waldnutzung besaßen, um sich im Jahre 1836 zu einer Korporation zusammenzuschliessen und von der Gemeinde die Ausscheidung ihres Nutzungsgutes zu verlangen. Nach etwelchen Geburtswehen kam ein Vertrag zustande, der am 6. Januar 1838 vom Regierungsrat in Zürich ratifiziert wurde.

Bereits ein Jahr später, am 26. März 1839, konnte der erste Verwalter der Holzkorporation und zugleich Gemeindepräsident Hans Ulrich Güttinger, den Gerechtigkeitsbesitzern von Opfikon, wie die Anteilhaber damals genannt wurden, seine erste Jahresrechnung vorlegen, nachdem sie von der Vorsteherschaft «geprüft und untersucht, dieselbe als richtig in arithmetischer, so auch noch in formeller Beziehung dem Verwalter abgenommen» worden war.

Obwohl die Betriebsrechnung mit einem Überschuss von 1357 Gulden 27 Schilling und 6 Heller abschloss, verblieb der Korporation noch eine namhafte Schuld, herrührend von den Bestimmungen des Ausscheidungsvertrages. Zu einer Auszahlung von Anteilen kam es daher begreiflicherweise nicht. Dagegen verfügte die Korporation laut Rechnung über Liegenschaften folgen-

den Ausmasses: 100 Jucharten 3 Vierling Tannen- und Forrenholz und Boden, 68 Jucharten Unter- und Laubholz und Boden und 35 Jucharten Rieth oder Alment.

Aufgaben

Die Aufgaben der Holzkorporation, ihre Organisation, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder wurden in den im Jahre 1868 ausgearbeiteten Statuten schriftlich festgehalten. Eine 1955 durchgeführte Statutenrevision brachte notwendige Anpassungen an die Verhältnisse einer neueren Zeit. Während fast eines Jahrhunderts hatte sich doch einiges geändert. Entsprechend der Anzahl der Gerechtigkeitsbesitzer vom Jahre 1836, welche füglich als die Begründer der Holzkorporation gelten dürfen, bestand der Besitz der Körperschaft aus 36 Gerechtigkeiten oder — wie sie heute genannt werden — 36 Anteilen oder Teilrech-

ten. Diese Anteile konnten aber auch in kleinere Stücke zerfallen, selbst Viertelsgerechtigkeiten waren möglich. Für jeden Viertelsanteil besass dessen Besitzer bei Abstimmungen oder Wahlen in der Korporationsversammlung eine Stimme (heute $\frac{1}{4}$ Stimme). Zurzeit ist das Korporationsgut in den Händen von noch 29 Anteilhabern.

Ein wichtiges Recht der Anteilhaber ist die Bestellung der dreiköpfigen Vorsteherschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren, die Wahl einer Rechnungsprüfungskommission und nicht zuletzt auch die Anstellung eines Försters, welcher sich alle 6 Jahre einer Wiederwahl zu unterziehen hat. Apropos Förster! An ihn wurden einstmals ganz besonders strenge Anforderungen gestellt, denn nach den Bestimmungen der alten Statuten musste der Mann gar «des Lesens und Schreibens kundig sein».



Ein halbes Jahrhundert später beim «Drei-Uhr-Trunk im Gmeiwerch» (Winter 1962). Abgebildet sind die Anteilhaber und Repräsentanten gleicher Geschlechter und gleicher Herkunft der nächsten und übernächsten Generation, wie die Abgebildeten der «Znünipause» von 1910.

Wörterklärung: «Gmeiwerch», d.h. Gemeinwerk, Gemeinschaftsarbeit der Anteilhaber der Holzkorporation Opfikon.

Die Korporation hat die Bewirtschaftung ihrer Waldungen nach Richtlinien und Vorschriften durchzuführen, welche von der kantonalen Oberinstanz im Forstwesen aufgestellt werden. Massgeblich waren von Anfang an die Bestimmungen des Forstgesetzes. Erstmals im Jahre 1892 lesen wir in den Protokollen von einer durch Forstadjunkt Hartmann durchgeführten Wirtschaftsplanrevision. Offenbar bestand schon früher ein solcher Plan, der vermutlich auf das Jahr 1872 zurückgeht. Leider fehlt in den Akten der Korporation das allererste Protokollbuch, so dass man nicht nachlesen kann, was sich von der Gründung bis zum Jahr 1879 alles ereignet hat. Weitere Wirtschaftspläne, die stets in Intervallen von etwa 20 Jahren erschienen, wurden jeweils von der Versammlung der Anteilhaber genehmigt.

Nicht immer waren aber die Opfiker und die Forstmänner des Kantons in Fragen der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes gleicher Meinung. Dann handelte die Korporation eben nach eigenem Gutdünken und auf eigene Verantwortung. Als Beispiel dafür, dass man auch eine Rüge der hohen Obrigkeit nicht scheute, sei der nachstehende Satz aus dem Versammlungsprotokoll vom 12. März 1905 zitiert: «Eine allfällige Busse für die Unterlassung dieser Einpflanzung habe die Korporationskasse zu übernehmen, ebenso eine allfällige für die verlangte, jedoch als unnütz erachtete Durchforstung der Laub- oder Mittelwaldung im Rohrholz.»

Auch der Unterhalt und die Neuanlage von Strassen und Wegen gehören in den Pflichtenkreis der Körperschaft. Ein besonders gelungenes Werk war der Bau der Ringstrasse im Föhrenbuck. Diese am Ende des Zweiten Weltkrieges ausgeführte Arbeit war mit Fr. 38 000.— budgetiert, und man durfte eine Subvention von 75% erwarten. Dennoch ergab dann die Schlussabrechnung einen Ausgabenüberschuss von Fr. 2391.15.

Servituten, die noch auf den Teilungsvertrag von 1838 zurückgingen, konnten von

der Holzkorporation relativ bald geregelt bzw. aufgehoben werden. So war es schon 1889 möglich, die Schuld an den Zuchtstierfonds zu tilgen, und im Jahre 1891 strich man auch die Abgabe von Totenladen und Grindel (Pfähle, Balken) an die Zilgemeinde aus dem Pflichtenheft.

Wie eingangs dieses Kapitels erwähnt, sind die Aufgaben der Korporation in deren Statuten klar umschrieben. Die Körperschaft ist kein Verein mit gesellschaftlichen Ambitionen und hat es darum auch nicht darauf abgesehen, den kleinsten Anlass mit festlichem Gepränge zu umgeben. Zudem waren der Gelegenheiten, Feiern zu veranstalten, stets nur wenige. Eine Ausnahme finden wir im Jahr 1936. Da feierte die Holzkorporation Opfikon am 14. November im Restaurant «Löwen» in Glattbrugg in ganz einfachem Rahmen das Jubiläum ihres 100jährigen Bestehens. Das Festbankett bestand aus einem von der Kasse gestifteten Schüblig mit Brot und einem halben Liter Wein. Aktuar Adolf Grimm sen. hielt dabei einen geschichtlichen Rückblick, indem er wichtige Daten und interessante Begebenheiten aus der Korporationsgeschichte verlas.

Vorstehererschaft

Bei der Bestellung ihrer Vorstehererschaft, einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschuss mit vierjähriger Amtsdauer, scheinen die Anteilbesitzer der Holzkorporation Opfikon stets ein «gutes Gspüri» besessen zu haben. Es ist auffallend, wie lang die meisten dieser Männer, welche als Präsidenten, Verwalter oder Aktuar die Geschicke der Körperschaft zu leiten hatten, auf ihrem verantwortungsvollen Posten ausharrten. Dabei vereinigte manch einer sogar jahrelang 2 Chargen auf sich. Selten ist der Fall, dass ein Vorsteher weniger als 10 Jahre im Amt verblieb.

Immer finden wir aber auch in diesen ehrenvollen Chargen die Vertreter unserer altingesessenen Opfiker Familien, und stets stossen wir auf die vertrauten Namen der Altorfer, Brunner, Erni, Grimm, Güttinger, Morf, Schweizer, Wintsch. Lediglich die Geschlechter des allerersten Präsidenten der Korporation, Rudolf Haug, und des Präsidenten von 1857 bis 1884, Hans Heinrich Wissmann sind aus der Gemeinde verschwunden.

Als Abschluss dieses Kapitels über die Vorstehererschaft der Holzkorporation seien nachstehend noch die Vorsteher der Gründungszeit, die heute amtierenden Chargierten und schliesslich auch diejenigen Männer aufgeführt, welche der Vorstehererschaft mehr als anderthalb Jahrzehnte angehört haben.

Erste Vorstehererschaft von 1836:

Rudolf Haug, Präsident
Hans Ulrich Güttinger, Verwalter
Rudolf Wintsch, Aktuar

Derzeit amtierende Vorstehererschaft:

Hermann Güttinger-Staub, Präsident
Hans-Peter Zwingli, Vizepräsident
und Verwalter
Jakob Altorfer-Thalmann (Haldengut),
Aktuar

Vorsteher mit über 15 Amtsjahren:

Hans Ulrich Güttinger	1836—1857
Rudolf Wintsch	1836—1874
Hans Heinrich Wissmann	1857—1884
Jakob Morf	1884—1904
Jakob Altorfer, Feldhof	1892—1913
Jakob Altorfer (Grossvater), Haldengut	1910—1928
Johann Altorfer, Feldhof	1913—1942
Heinrich Brunner-Geering	1928—1954
Adolf Grimm sen.	1928—1946
Jakob Altorfer (Vater), Haldengut	1942—1970
Hermann Güttinger-Staub	1960—
Jakob Altorfer-Thalmann, Haldengut	1970

Förster

Die von der Korporation zur Betreuung ihrer Waldungen angestellten Förster, welche mit wenigen Ausnahmen aus der Gemeinde stammten, versahen ihren Dienst meistens ebenfalls recht lange und bewiesen dadurch, dass man es mit Männern zu tun hatte, die fachlich gut ausgewiesen waren und ihre Arbeit mit lobenswerter Pflichttreue ausübten. Zur Zeit der Gründung war es ein Förster Brunner, der für eine nach heutigen Gesichtspunkten geradezu bescheidene Entlohnung den Wald hütete. Er wurde 1839 durch Heinrich Krebsler abgelöst. 50 Gulden betrug sein Försterlohn — nach jetzigem Geldwert etwa 1500 Franken. Dazu bekam er noch alljährlich ein Paar Schuhe.

Von 1847 bis 1853 amtierte ein Förster Müller, welcher gar mit nur 40 Gulden pro Jahr zufrieden sein musste.

Von 1853 an war das Försteramt 41 Jahre lang eine regelrechte Familienangelegenheit, indem auf Rudolf Hug, Vater (bis 1879), gleich dessen Sohn, ebenfalls ein Rudolf (bis 1894) folgte. Inzwischen hatte der Franken den alten Gulden abgelöst, und Vater Hug erhielt bei Amtsantritt einen Lohn von Fr. 110.—. Für försterliches Schuhwerk hatte er selber zu sorgen. Immerhin stieg die Besoldung nun doch nach und nach, und Albert Graf, welcher 1894 zum Förster erkoren wurde, konnte mit Fr. 230.— beginnen. Nach 19jähriger Tätigkeit erhielt er 1913 in Rudolf Krebsler einen besonders ausdauernden Nachfolger, der es auf nicht weniger als 36 Dienstjahre brachte.

Von 12 Bewerbern, welche sich 1949 um die freigewordene Försterstelle interessierten, bekam der einzige ortsansässige Kandidat, Ernst Brunner, den Vorzug. Nachdem er einen Fachkurs besucht hatte, trat er in das nun halbamtlich gedachte Anstellungsverhältnis, in welchem ihm ein Grundlohn von 600 bis 700 Franken für Arbeiten nach Pflichtenheft und für zusätzliche Leistungen ein angemessener Stundenlohn zugesichert waren. Diese Regelung erwies sich für beide Teile, für die Korpora-



Jakob Altorfer † (Haldengut); Präsident und Verwalter der Holzkorporation Opfikon von 1942 bis 1970 vor gefällter Eiche anlässlich des Abtriebes im Rohrholz 1958/59. Im Hintergrund rechts: vom Sturz zusammengeschlagene Eichenäste.